

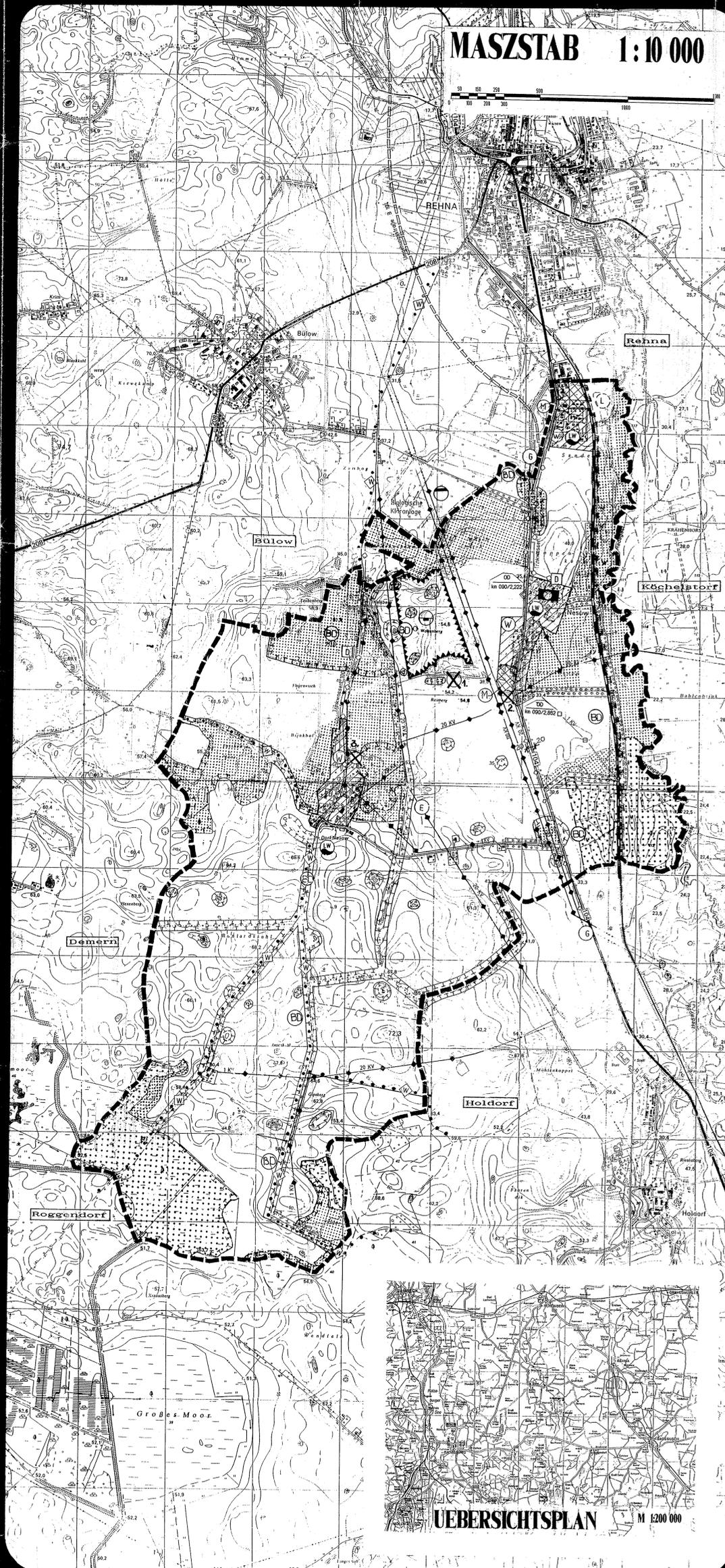
VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt gemäß:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dez. 1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26.04.1994

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.01.1997. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung in der Bekanntmachungstafel am 28.01.1997-28.01.1997 erfolgt.
Nesow, den 01.05.1997 *Hindrichs*
Siegelabdruck Bürgermeister
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 24b Abs. 1 Nr.1 BauGB i.V.m. § 4 Abs.3 BauNVO beteiligt worden.
Nesow, den 01.05.1997 *Hindrichs*
Siegelabdruck Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am 23.05.1997 durchgeführt worden.
Nesow, den 01.05.1997 *Hindrichs*
Siegelabdruck Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 26.05.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Nesow, den 01.05.1997 *Hindrichs*
Siegelabdruck Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 28.11.1997 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Nesow, den 01.05.1997 *Hindrichs*
Siegelabdruck Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 02.01.1998 bis zum 22.01.1998 während folgender Zeiten erteilt und öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 19.01.1998 bis zum 19.01.1998 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Nesow, den 01.05.1997 *Hindrichs*
Siegelabdruck Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.05.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Nesow, den 01.05.1997 *Hindrichs*
Siegelabdruck Bürgermeister
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden.
Deher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 02.01.1998 bis zum 22.01.1998 während folgender Zeiten erteilt und öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, das Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang in der Zeit vom 19.01.1998 bis zum 19.01.1998 ortsüblich bekannt gemacht worden.
oder:
Deher wurde eine einschränkende Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Nesow, den 01.05.1997 *Hindrichs*
Siegelabdruck Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wurde am 01.05.97 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 01.05.1997 gebilligt.
Nesow, den 01.05.1997 *Hindrichs*
Siegelabdruck Bürgermeister
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit der Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.07.1997, Az. 111/97 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Nesow, den 01.05.1997 *Hindrichs*
Siegelabdruck Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.11.1997 erteilt, die Hinweise sind beachtet.
Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.11.1997, Az. 111/97 bestätigt.
Nesow, den 28.11.1997 *Hindrichs*
Siegelabdruck Bürgermeister
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Nesow, den 28.11.1997 *Hindrichs*
Siegelabdruck Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang in der Zeit vom 28.11.1997 bis zum 28.11.1997 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 9 Abs.2 BauGB) hingewiesen worden.
Der Flächennutzungsplan ist am 28.11.1997 in Kraft getreten.
Nesow, den 28.11.1997 *Hindrichs*
Siegelabdruck Bürgermeister

Gemeinde NESOW



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- ### DARSTELLUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
§5 Abs.2 Nr.1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO
- Wohnbauflächen
1 Abs.1 Nr.2 BauNVO
 - Gemischte Bauflächen
1 Abs.1 Nr.2 BauNVO
- ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN**
§5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4 BauGB
- Öffentliche Verwaltung, Gemeindebüro
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIE**
§5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Geplante überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Bahnanlage
 - Radwanderweg
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABFALL-ENTSORGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN**
§5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB
- Elektrizität
 - Gas
 - Wasser
 - Abwasser
- HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
§5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB
- oberirdisch
 - unterirdisch
- GRÜNFLÄCHEN**
§5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB
- öffentliche und private Grünflächen
 - naturbelassene Grünfläche (Zusatzzeichen)
- WASSERFLÄCHEN**
§5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB
- Wasserflächen
- FLÄCHEN FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN**
§5 Abs.2 Nr.8 und Abs.4 BauGB
- Flächen für Kiesgewinnung
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**
§5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4 BauGB
- Flächen für Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
§5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - geplantes Naturschutzgebiet gem. §5 Abs.4 BauGB in Verbindung mit §15 BNatSchG
 - Bodendenkmal (Zusatzzeichen)
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ**
§5 Abs.4
- Einzeldenkmal
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Anbauverbotslinie gem. §5 Abs.4 BauGB in Verbindung mit §29 Abs. 1 StrWG
 - Ortsdurchfahrtsgrenzen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung von Baugebieten gem. §1 Abs. 4 BauNVO
 - aktive Lärmschutzmaßnahmen
DN 18005
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
§9 Abs.7 BauGB
 - Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
 - 1. Ablagerung
 - 2. und 3. Altstandorte
- Dipl. Ing. Architekt Genowefa Struck
19205 Gadebusch, Lindenallee 08
Bearbeitungszeit: August 1997